



VORSTAND

Deutschherrnufer 52
60594 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 677328 9001
Telefax: +49 69 677328 9009
Internet: www.dso.de

DSO · Deutschherrnufer 52 · 60594 Frankfurt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Peter Eichstädt
Frau Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

Per E-Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

09. Oktober 2015 / 151-ND

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes / Drucksache 18/3155

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Frau Tschanter,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes möchten wir uns bei Ihnen bedanken. Das derzeit geltende Ausführungsgesetz regelt bereits jetzt in vorbildlicher Weise die Einbindung der Deutschen Stiftung Organtransplantation als Koordinierungsstelle nach § 11 TPG in die Durchführung der Organspende in Schleswig Holstein und in die hierfür erforderliche Kooperation mit den Entnahmekrankenhäusern und Transplantationszentren.

Aus Sicht der Deutschen Stiftung Organtransplantation ergibt sich jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Neuregelung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Abs. 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG das Erfordernis einer Anpassung des § 4 Abs. 6 Nr. 2 des Entwurfes zum SH-A-TPG.

Wir empfehlen folgende Formulierung:

(6) Aufgaben des Transplantationsbeauftragten sind insbesondere

Nr. 2 die quartalsweise Dokumentation und Weiterleitung der Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung mittels des von der für Schleswig Holstein zuständigen Organisationszentrale der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellten anonymisierten Erhebungsbogens zur Einzelfallanalyse, auf dem insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Hirndiagnostik, die Gründe einer nicht erfolgten Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe erfasst werden, an die für Schleswig-Holstein zuständige Organisationszentrale der Koordinierungsstelle, sofern der Koordinierungsstelle die relevanten Daten nicht bereits auf anderem Wege zur Verfügung gestellt wurden. Die Koordinierungsstelle berichtet jährlich der obersten Landesgesundheitsbehörde über die Beteiligung der Krankenhäuser und die Ergebnisse dieser Erhebung.

Die Anpassung der Formulierung des § 4 Abs. 6 Nr. 2 des Entwurfes zum SH-A-TPG ergibt sich aus der Berechnung der volumenabhängigen Komponente zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten. Diese erfolgt anhand der Anzahl der Verstorbenen mit möglicherweise zum Hirntod führenden schweren Erkrankungen oder Schäden des Gehirns. Die Zahl aller Verstorbenen mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung eines Entnahmekrankenhauses ist Bestandteil der Datenabfrage zur volumenabhängigen Komponente. Würde sich die in § 4 Abs. 6 Nr. 2 des diesbezüglich unveränderten SH-A-TPG vorgesehene Dokumentation weiterhin auf die Erfassung der Verstorbenen mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung auf der Intensivstation beschränken, so käme es bei der Datenerfassung zu einer Inkongruenz, welche wiederum einer fundierten Datenauswertung entgegenstünde. Auch ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Entnahmekrankenhäuser durch die Gefahr der Dateninkongruenz in Rechtfertigungszwang kämen.

Schließlich hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass die Auslegung des Begriffes Intensivstation bzw. Beatmungsstation nicht einheitlich erfolgt und damit die Gefahr birgt, dass unter Umständen die Erfassung möglicher/potentieller Organspender uneinheitlich erfolgt oder aufgrund von Auslegungsschwierigkeiten fälschlicherweise unterbleibt.

Aus unserer Sicht würde es sich zudem anbieten, in der Gesetzesbegründung auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Ermittlung der Anzahl der Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung beispielsweise auf das Software-Tool „Transplantcheck“, welches über die Website <http://www.dso.de/servicecenter/downloads/arbeitsmittel-fuer-krankenhaeuser.html> zum Download bereit steht, zurückzugreifen. Dieses Software-Tool ermöglicht in einem zweiten Schritt die Verstorbenen mit 0-Beatmungsstunden sowie absoluten Kontraindikationen zur Organspende herauszufiltern.

Diese Daten könnten der Koordinierungsstelle über das DSO.isys+ zur Verfügung gestellt werden, so dass sich die „Einzelfallanalyse“ mittels der anonymisierten Erhebungsbögen nur noch auf die restlichen Fälle beziehen würde mit Ausnahme derer, welche der Koordinierungsstelle bereits gemeldet wurden. Vor diesem Hintergrund haben wir den Halbsatz „sofern der Koordinierungsstelle die relevanten Daten nicht bereits auf anderem Wege zur Verfügung gestellt wurden“ eingefügt.

Auf diese Weise könnte man die zuvor erwähnte Kongruenz zu Datenlieferung auf Grundlage der Neuregelung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten herstellen, ohne dass dies zu einer Ausweitung des Dokumentationsaufwandes für die Transplantationsbeauftragten führen würde. Für die Zusendung der Erhebungsbögen empfehlen wir einen quartalsweisen Rhythmus, da dies einen konstanten Dialog zwischen Entnahmekrankenhaus und Koordinierungsstelle ermöglicht und somit die Dokumentationspflichten gleichmäßig über das Jahr verteilt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE STIFTUNG
ORGANTRANSPLANTATION



Dr. Axel Rahmel
Medizinischer Vorstand



Dr. Matthias Kaufmann
Geschäftsführender Arzt, Region Nord